

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29 | ausgegeben am 29. Juli 2024

**Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS)**

vom 29. Juli 2024

## **Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS)**

vom 29. Juli 2024

Aufgrund von §§ 31 Absatz 5, 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 23. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Kontaktstudienordnung gilt für das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS).
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

### **§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS), Credit Points, Teilnehmendenzahl**

- (1) Das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) besteht aus dem Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen“ (CAS) und dem Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Vertiefung“ (CAS).
- (2) Das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) vermittelt den Teilnehmenden eine fundierte Ausbildung für das Unterrichten von und in Deutsch als Zweit- und Fremdsprache. Die Teilnehmenden werden befähigt, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und als Bildungssprache in innerschulischen und außerschulischen Räumen zu vermitteln, um Lernenden Gelegenheiten zu eröffnen, sprachliche Bildung als Zweck und Mittel der Persönlichkeitsentwicklung und zum Ausbau der beruflichen Möglichkeiten zu erfahren. Das Zertifikat umfasst die zentralen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, über die eine Lehrkraft in Integrationskursen verfügen muss und es befähigt dazu, Deutsch als Fremdsprache in Schulen im Ausland zu unterrichten. Das in der Anlage enthaltene Curriculum ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) werden insgesamt 30 Credit Points (CP) vergeben.
- (4) Das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) wird mit Note abgeschlossen. Für die Notengebung gilt § 10 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (5) Für das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) stehen 25 Plätze zur Verfügung. Für die Mindestteilnehmendenzahl gilt § 7 der Rahmenordnung.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Mindestumfang von 180 CP
  - a) in Germanistik oder anderen Neu- und Altphilologien, Pädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen aufweist oder
  - b) in einem anderen als den unter Buchstabe a) aufgeführten Studiengängen und der Nachweis einer Berufspraxis mit Unterrichtserfahrungen in Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache von mindestens 500 Stunden,
2. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bildungsbereich,
3. der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

### **§ 4 Bewerbung**

Die Bewerbung ist an das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ durch das ZWW bekannt gemacht.

### **§ 5 Teilnahmegebühr, Anrechnung von Leistungen, Wiederholungsgebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr für das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) wird auf 2.400 Euro festgesetzt.

(2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nachweist, dass sie oder er eines oder mehrere der Weiterbildungszertifikate

1. „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen“ (CAS),
2. „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Vertiefung“ (CAS)

absolviert hat, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr um den bereits für dieses Weiterbildungszertifikat oder diese Weiterbildungszertifikate gezahlten Betrag. Diese Veranstaltungen müssen im Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) nicht nochmals besucht werden. Die jeweils erworbenen CP werden auf das Weiterbildungszertifikat „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS) angerechnet. Die Note der Abschlussprüfung wird übernommen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der Nachweis der Teilnahme an einem der genannten Weiterbildungszertifikate wird auf die Präsenzzeit für die Teilnahmebestätigung gemäß § 14 Absatz 3 der Rahmenordnung angerechnet.

(3) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Abschlussprüfung nicht besteht und diese entsprechend § 11 der Rahmenordnung wiederholt, fällt für sie oder ihn eine zusätzliche Wiederholungsgebühr in Höhe von 100 Euro an. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Kontaktstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 2024

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

**Anlage: „Qualifizierung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)“ (DAS)**

Semester	Modul (Kürzel)	Modultitel	CP	LV	Modulveranstaltung	CP à LV	Kontaktzeit (h und SWS)	Modulprüfung
1	Zert-DZF	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen	15	A	Sprache/n und Sprach(en)bildung in der Migrationsgesellschaft	5	21 h 2 SWS	100% schriftliche Prüfung: Hausarbeit (mit Note)
				B	Sprach(en)erwerb, Diagnose sowie sprach(en)didaktische Ansätze	5	21 h 2 SWS	
				C	Gestaltung von Sprach(en)- und inhaltsbewussten Lehr-Lernsettings und Sprachlernberatung	5	21 h 2 SWS	
2	Zert-DZF2	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) - Vertiefung	15	A	Integration in Europa	5	21 h 2 SWS	100% schriftliche Prüfung: Hausarbeit (mit Note)
				B	Aufbau von Integrationskursen	5	21 h 2 SWS	
				C	Schrift, Schriftlichkeit, Schriftspracherwerb	5	21 h 2 SWS	